Lageplan 1 : 1000, bisherige Fassung

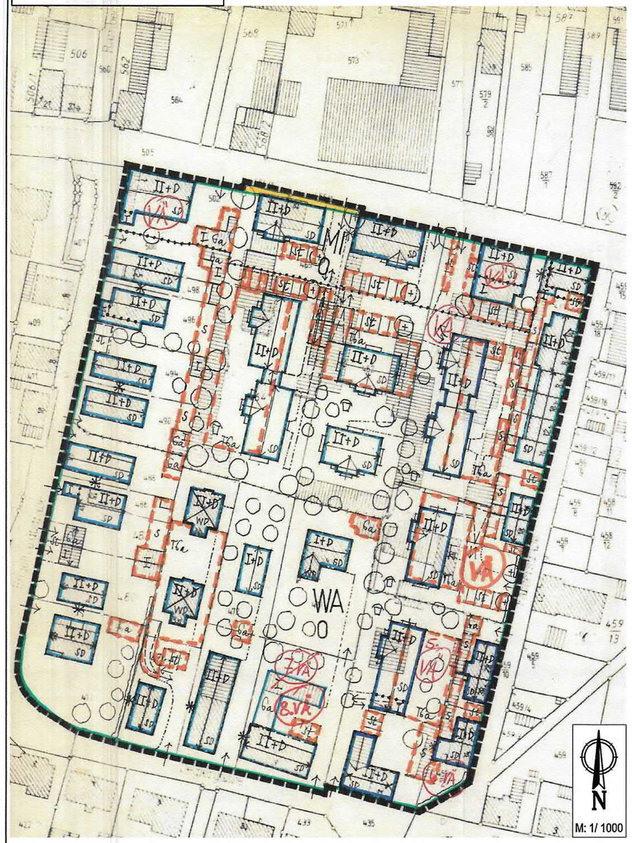


Lageplan 1 : 1000, geänderte Fassung

Bebauungsplan „Johann-Baur-Straße/ Engelhartstr./ Fasserstr./ Deglergasse“
16. vereinfachte Änderung

Stadtbauamt, 14.06.2021

**16. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes**
**„Johann-Baur-Straße / Engelhartstraße / Fasserstraße / Deglergasse“**
**Gemarkung Weilheim**

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), für das Grundstück Fl.Nr. 462/1, Gemarkung Weilheim, diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

**§ 1 Inhalt**

1. Planzeichnung

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

2. Festsetzungen durch Text

Die festgesetzte südliche Baugrenze darf für Terrassenüberdachungen und / oder erdgeschossige Wintergärten in leichter Holz-Glas- bzw. Metall-Gas-Konstruktion jeweils als Anbauten an das Hauptgebäude, bis zu einer Tiefe von 2,50 m auf einer Länge von max. 7,00 m, bei einer Bauausführung mit 2 Haushälften zusammengebaut auf einer Länge von max. 3,50 m je Haushälfte, überschritten werden.
Die traufseitige Wandhöhe der Anbauten darf ein Maß von 2,40 m, gemessen von Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt Außenwand / Dachhaut nicht überschreiten.
Die Anbauten sind mit einem Pultdach mit max. 10° Neigung herzustellen.
Die Abstandsflächen nach den Regelungen der BayBO sind einzuhalten.

3.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen des Bebauungsplanes einschließlich der Planzeichnung in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 14.06.2021

Andrea Roppelt-Sommer
Stadtbaumeisterin

**Bebauungsplan „Johann-Baur-Straße/Engelhartstraße/Fasserstraße/ Deglergasse“**
**16. vereinfachte Änderung**
**Gemarkung Weilheim**
**in der Fassung vom 14.06.2021**

**Verfahrensvermerke**

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Die Aufstellung des Änderungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 11.05.2021 beschlossen.

Der Entwurf des Änderungsplanes wurde mit allen Unterlagen am 13.07.2021 gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.

Der Entwurf des Änderungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 13.07.2021 mit 20.08.2021 im Rathaus öffentlich ausgelegt.

Weilheim i.OB, den 28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 14.09.2021, Nr. Ö 159 / 2021 den Änderungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Weilheim i.OB, den 28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Änderungsplan Rechtskraft erlangt.
Der Änderungsplan wird samt Begründung, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weilheim i.OB, den 28. Sep. 2021

Markus Loth
1. Bürgermeister